

1. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel
vom 22.03.2022

Der Stadtrat Unkel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVGl. S. 181) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 301), in der öffentlichen Sitzung am 15.11.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022 wird wie folgt geändert:

1. Nr. V zur Anlage der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen des Friedhofs-personals der Stadt Unkel betragen je Arbeitskraft und Stunde:

- | | |
|--|--------|
| a) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen,
Grabmälern und Grabeinfassungen (ohne Abfuhr) | 75,-€ |
| b) für das Ausgraben und die Wiederbestattung einer
Leiche oder Asche | 250,-€ |

2. Soweit für die unter Nummer 1. genannten Tätigkeiten seitens der Stadt Unkel ein gewerbliches Unternehmen in Anspruch genommen werden muss, sind die von ihm berechneten Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. (Diese Formulierung fällt weg, da die Friedhofssatzung in der Form angepasst wurde, dass keine Unternehmen in Anspruch genommen werden. Für den Fall der Fälle erfolgt eine modifizierte Formulierung in VI.)

2. Nr. VI zur Anlage der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

VI. Umsatzsteuer

Soweit Gebühren für anonyme Gräber oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern auferlegt.

Artikel 2

§ 4 – Inkrafttreten – erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Unkel, den 15.11.2022
Stadt Unkel
gez.
Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach der vorgenannten Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unkel, den 15.11.2022
Stadt Unkel
Unkel
gez.
Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Unkel, den 15.11.2022
Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
gez.
Karsten Fehr
Bürgermeister